

**Vorlage Nr. 101.16.1856**

**Städtische Werke AG (STW)**

➤ **Gründung der Stadtwerke Union Nordhessen (SUN)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Beteiligung der STW an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einer Stammeinlage von 16.750 € (67 %) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

**Begründung:**

**Einführung**

Die Liberalisierung der Energieversorgung stellt kommunale Energieversorgungs-unternehmen vor neue Herausforderungen, bietet ihnen aber auch Chancen für einen Ausbau ihrer geschäftlichen Aktivitäten und die Nutzung von Synergien.

Um den Herausforderungen des regulierten Netzbetriebs und des Wettbewerbs im Energiehandel auch in Zukunft gewachsen zu sein, sind Kooperationen zwischen Stadtwerken zur Nutzung von Stärken zum Wohl aller Partner dringend gefordert. Hierzu gehören insbesondere solche Energiedienstleistungen für alle Partner und andere Stadtwerke, die durch Bündelung der Kräfte wirtschaftlich vorteilhaft sind.

Hinzu kommt die Möglichkeit, sich zur Erweiterung der geschäftlichen Aktivitäten gemeinsam am Wettbewerb um Konzessionen für Strom- und Gasnetze zu beteiligen.

Weiterhin ist der Aufbau eigener Stromerzeugungskapazitäten mit EEG-Anlagen (Erneuerbare Energien) und KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) gemeinsam interessanter.

**Gründung einer Kooperationsgesellschaft**

Die folgenden sechs Unternehmen werden Gründungsgesellschafter einer Kooperationsgesellschaft:

- Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf,
- Stadtwerke Eschwege GmbH,
- Kraftstrombezugsgenossenschaft Homberg eG
- Städtische Werke AG
- Stadtwerke Witzenhausen GmbH,
- Stadtwerke Wolfhagen GmbH.

Die Kooperationsgesellschaft soll die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin erhalten. Dafür müssen mithin zwei Gesellschaften gegründet werden – die *SUN* Kommanditgesellschaft *Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG* („SUN“) und die Komplementär-GmbH *SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH* („Komplementärin“).

An der SUN und an der Komplementärin beteiligen sich die Gründungsgesellschafter prozentual. Der Beteiligungsschlüssel wurde einvernehmlich festgelegt und an der Zählermenge ausgerichtet.

Unabhängig von der Beteiligungshöhe wird eine gleichberechtigte Partnerschaft auf Augenhöhe angestrebt, die sich an sogenannten Minderheitsrechten ausrichtet. Dies bedeutet, dass für gewisse Rechtsgeschäfte und Massnahmen ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

Das Kommanditkapital der SUN (Gründungskapital) beträgt 25.000 €. Die Städtische Werke AG übernimmt davon einen Anteil von 67 % = 16.750 €.

Die Komplementärin ist die persönlich haftende Gesellschafterin der SUN. Sie hat einen Geschäftsführer, der für die SUN das Tagesgeschäft führt. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Dieses muss von den Gründungsgesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (Städtische Werke AG 67 % = 16.750 €) eingezahlt werden.

Die SUN soll neben den Gründungsgesellschaftern zukünftig auch weiteren Gesellschaftern offen stehen.

So wird angestrebt bei erfolgreichen Wettbewerbsentscheidungen im Bereich der Konzessionsvergabe, dass sich Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit der SUN schließen, auch an dieser als Kommanditist beteiligen. Zudem soll es möglich sein, dass sich Bürger, z. B. in Form einer Genossenschaft oder auch als Kommanditisten, an der SUN beteiligen. Die Sicherstellung der kommunalen Ausrichtung der SUN erfolgt durch eine „*Change of Control-Klausel*“, wonach ein Gesellschafter aus der SUN ausscheiden muss, falls er nicht mehr mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer Kommune oder Bürgern einer Kommune steht.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft bietet den Vorteil, dass nach einer erfolgreichen Übernahme von Konzessionen neu gegründete Stadtwerke, Kommunen sowie eine Bürgerbeteiligung einfacher Gesellschafter der SUN werden können, als dies bei der GmbH oder anderen Gesellschaftsformen möglich wäre.

Auch kann die Rechtsform der Kommanditgesellschaft zwischen den Gesellschaftern selbst flexibler ausgestaltet werden. Es gilt hier die Form-, Vertrags- und Gestaltungsfreiheit für Personenhandelsgesellschaften. Dennoch ermöglicht diese Rechtsform die nach der HGO – Hessische Gemeindeordnung – vorgeschriebene Haftungsbeschränkung.

### **Geplante Aktivitäten: Dienstleistungen & Rekommunalisierung**

Die SUN bietet ihren Mitgliedern eine Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von Dienstleistungen, die durch eine Kooperation in der Gruppe für alle Mitglieder effizienter und besser erbracht werden können als bei einer Erbringung durch jedes einzelne Mitglied. Weiterhin

kann bei der Evaluierung, Vorbereitung und ggf. Umsetzung von Erzeugungsprojekten im Bereich Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme Kopplung und im Bereich Rekommunalisierung erfolgreich zusammengearbeitet werden.

Bei jedem einzelnen Projekt entscheiden die Mitgliedsunternehmen der SUN, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Projekt beteiligen. Dadurch behalten die Gremien der Mitgliedsunternehmen auch die Kontrolle über eventuelle Risiken.

## **Dienstleistungen**

Die SUN soll den Gründungsgesellschaftern aber auch weiteren Energieversorgungs-unternehmen eine Dienstleistungsplattform bieten. Konkret bedeutet dies, dass die SUN oder Gründungsgesellschafter (spezialisierte) Aufgaben für andere Gründungsgesellschafter aber auch für andere Auftraggeber übernehmen, um Skalen- und Synergieeffekte zu nutzen.

In der ersten Phase sind folgende Dienstleistungen möglich:

- Wartung Energieversorgungsanlagen
- Verleih Spezialfahrzeuge
- Betriebsführung der Netze
- Koordination im Bereich E-Mobilität
- LED- Straßenbeleuchtung
- Verleih von Netzersatzaggregaten
- Verleih von Spezialmesstechnik
- Fehlerortung Strom, Gas, Wasser
- Smart Metering
- Leitstellenservice (24 Stunden)
- gemeinsames Installateurverzeichnis

## **EEG-, KWK-Stromerzeugung**

Entwicklung und Bau von Windenergieanlagen und/oder KWK-Anlagen. Gemeinsamer Betrieb von Windparks in der Region Nordhessen. Aufbau einer gemeinsamen Servicegruppe, mit den dazugehörigen Dienstleistungsangeboten auch für Dritte.

## **Geschäftsmodelle zur Rekommunalisierung**

Im Rahmen von Konzessionsvergaben sollen den Kommunen Beratungs- und Dienstleistungsangebote für die Rekommunalisierung der Netze gemacht werden. Hierbei versteht sich die SUN als Partner der Kommune, welcher flexibel nach den Wünschen der Kommune unterschiedliche Dienstleistungen und Kooperationsmöglichkeiten anbietet.

Die Entscheidung über das zu wählende Dienstleistungs- und Kooperationsmodell liegt ausschließlich bei der Kommune vor Ort. Hierbei stehen zurzeit folgende Geschäftsmodelle zur Verfügung:

- **Modell 1: SUN als Partner beim Aufbau neuer Stadt- oder Kreiswerke**
  - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird gegründet.
  - Partner-Kommune Muster-Stadt hält 51 % der Anteile, SUN oder einzelne SUN-Gründungsmitglieder halten mindestens 25,1 % bis maximal 49 % der Anteile.
  - Stadtwerke Muster-Stadt GmbH erhält Stromkonzession in der Partner-Kommune und kauft Netz (40 % EK müssen von der Muster-Stadt und SUN bzw. einzelnen SUN-Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufgebracht werden).
  - Netzbetrieb – zwei Varianten: Stadtwerke Muster-Stadt GmbH wird selbst Netzbetreiber oder verpachtet Netz an einen Dritten (z. B.

Städtische Werke AG), wenn von der Kommune gewünscht in Ausnahmefällen auch an die SUN selbst.

- **Modell 2: SUN als Netzeigentümer und Verpächter**

- SUN-Mitglieder bewerben sich um Konzessionen und die Gesellschaft bietet den Kommunen Beteiligungen als Kommanditist an der SUN GmbH & Co. KG an.
- SUN führt die Netzübernahmeverhandlungen und übernimmt das Netzeigentum.
- Anschließend verpachtet SUN das Netz an einen Netzbetreiber. Dieser kann für die Betriebsführung Dienstleistungsverträge mit SUN-Mitgliedern schließen.
- Grundverständnis: Entscheidender Nutzen ist die Wiedergewinnung des kommunalen Einflusses auf das Netz.

Verzinsung: Eingesetztes Kapital der SUN und der Kommunen wird in Abhängigkeit von den in der Regulierung vorgesehenen EK-Zinssätzen verzinst.

- **Modell 3: SUN als eigenständiger Netzeigentümer und Netzbetreiber**

- Wie vorstehendes Modell, aber statt Pachtvertrag führt SUN den Netzbetrieb selbst durch. Dies ist ein Ausnahmefall. Die Umsetzung erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit.

### **Kosten der Kooperation**

Die Kosten der Startphase (bis 31.12.2011) in Höhe von 225 T€/a werden unter den Gründungsmitgliedern entsprechend der prozentualen Beteiligung verteilt und als Einlage (Rücklagenkonto) geleistet.

Für die Städtischen Werke AG ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand Erlöse durch Dienstleistungen für die übrigen SUN-Gesellschafter in Höhe von jährlich 120 T€.

Für die anschließende Aufbauphase ab dem 01.01.2012 ist der Umfang des Budgetrahmens davon abhängig, ob und welche Geschäftsfelder bzw. Projekte im Bereich Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien, ggf. KWK, durch SUN umgesetzt werden können.

### **Risiken**

- Risiken aus der Kooperation bei der Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschafter oder an andere Marktteilnehmer sind nicht erkennbar. Die positiven Effekte sind deutlich darstellbar. Allerdings entstehen Anfangsverluste, um den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.
- Risiken aus der Beteiligung an Rekommunalisierungsprojekten werden mit der Beteiligung an der SUN derzeit nicht eingegangen. Jedes Rekommunalisierungsprojekt mit Beteiligung der SUN steht unter Vorbehalt einer vorherigen wirtschaftlichen Bewertung. Die Entscheidung über die Eingehung unternehmerischer Risiken wird erst mit Beschluss über die jeweiligen Projekte getroffen.

- Die SUN wird Konzession (mit Netzerwerb) nur im Ausnahmefall auf Wunsch der Kommune und bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit übernehmen.
- Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der SUN und der Komplementärin kündigen und ausscheiden. Die Anteile werden dann auf die Mitgesellschafter quotal oder nach Beschlussfassung auf einen neuen Gesellschafter gegen Abfindung übertragen oder eingezogen.

## Chancen

- Durch die gemeinsamen Aktivitäten der Nordhessischen Stadtwerke entstehen Möglichkeiten, die einzelnen Partnerwerken alleine verschlossen bleiben.
- Dies sind u. A. die Entwicklung von Windparkprojekten in und mit den Kommunen der jeweiligen SUN-Partnern.
- Für die STW bietet die SUN den Vorteil eines besseren Zugangs zu den nordhessischen Kommunen und somit einer deutlich besseren Akzeptanz in der Region.
- Die vermeindliche Dominanz des Oberzentrums wird durch die Partnerschaft auf Augenhöhe unter gleichberechtigten kommunalen Stadtwerken relativiert. Dies ist ein wichtiger Vorteil für die STW als Energiedienstleister in der Region Nordhessen.

Grundsätzlich sind die wesentlichen Punkte der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner im Kooperationsvertrag geregelt. Der Inhalt des Kooperationsvertrages liegt dem Aufsichtsrat der STW vor.

Auf die Implementierung eines Aufsichtsrates wird verzichtet. Die STW verpflichtet sich im Rahmen einer separat abzuschließenden Vereinbarung über wesentliche Geschäftsvorfälle der SUN im Aufsichtsrat der STW zu berichten.

Bedingt durch die Stellung als Mehrheitsgesellschafterin kann die STW über ihr Stimmrechtsverhalten entscheidenden Einfluss nehmen, wenn im Einzelfall evtl. Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Stadt Kassel entstehen würden.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung sind die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) beigefügt (Anlage 3).

Das Regierungspräsidium Kassel hat bereits avisiert, dass gegen die Gründung keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Aufsichtsrat der Städtische Werke AG hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 einer Gründung der SUN unter Beteiligung der STW zugestimmt. Die übrigen Gesellschafter haben bereits gleichlautende Beschlüsse gefasst.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 dieser Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister